

II-3659 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6217-Pr.2/1974

Wien, 1974 08 09

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

1731 / A.B.
zu 1754 / J.
Präs. am 14. Aug. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen vom 27. Juni 1974, Nr. 1754/J, betreffend steuerliche Behandlung der Grenzpendler in die BRD, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu a):

Auf Grund der Einkommensteuergesetz-Novelle 1974 werden künftig auch Schmutz-, Erschwerinis- und Gefahrenzulagen, die Grenzgänger zu ihrem Arbeitslohn erhalten, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in gleicher Weise behandelt wie derartige Lohnzuschläge bei inländischen Arbeitnehmern beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, vorausgesetzt, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen eine Kontrollmöglichkeit der österreichischen Finanzverwaltung zulassen.

Die besagte Voraussetzung ist gegenüber der BRD gegeben.

Zu b):

Der Gewährung des Arbeitnehmerabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 8 Einkommensteuergesetz 1972 liegt die Überlegung zugrunde, daß die Lohnsteuer bei jeder Auszahlung des Arbeitslohnes einbehalten wird und der Arbeitnehmer, dessen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dem Lohnsteuerabzug unterliegen, somit grundsätzlich nicht die Möglichkeit der veranlagten Abgabenpflichtigen hat, spätere Steuerabschlußzahlungen zu leisten und auf diese Weise den Vorteil eines Zinsengewinnes bzw. eines reininvestierten Gewinnes zu erzielen.

Im Hinblick auf diese Überlegung erschien es nicht gerechtfertigt, den Grenzgängern auf Grund ihrer im Ausland erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den Arbeitnehmerabsetzbetrag zu gewähren, zumal hinsichtlich dieser Einkünfte die ausländischen Arbeitgeber zu einem Lohnsteuerabzug nach den österreichischen Abgabenvorschriften nicht verhalten werden können.

- 2 -

Zu c):

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 3 Z.11 Einkommensteuergesetz 1972 kann die besagte Befreiungsbestimmung auch auf Jubiläumsgeschenke angewendet werden, die Grenzgänger auf Grund ihrer im Ausland ausgeübten Tätigkeit als Dienstnehmer erhalten, vorausgesetzt, daß die gesetzlich hiefür geforderten Voraussetzungen in zweifelsfreier Weise nachgewiesen werden.

Zu d):

Insoweit die in Rede stehende Vermögensbildung als Zukunftsicherung im Sinne des § 3 Z.20 Einkommensteuergesetz 1972 angesehen werden kann, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die besagte Befreiungsbestimmung auf die betreffenden Zuschüsse der Arbeitgeber anzuwenden, wenn auch die übrigen gesetzlich geforderten Voraussetzungen hiefür zweifelsfrei nachgewiesen sind.

Zu e):

Eine Anwendung der Begünstigung des § 67 Einkommensteuergesetz 1972 hat der Gesetzgeber in bezug auf Grenzgänger nur für sonstige, neben dem laufenden Arbeitslohn vom selben Arbeitgeber gezahlten Bezüge vorgesehen, worunter die besagten Abfindungen sicherlich nicht eingereiht werden können.

Die in Rede stehenden Abfindungen werden aber gegebenenfalls als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 37 Abs.2 Z.4 Einkommensteuergesetz 1972 anzusehen sein, sodaß diese Abfindungen über Antrag mit dem ermäßigten Steuersatz des § 37 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 besteuert werden könnten.

Zu f):

Als Werbungskosten können die besagten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, weil es sich um keine Pflichtversicherungsbeiträge handelt, und als Sonderausgaben (im Sinne des § 18 Abs.1 Z.2 Einkommensteuergesetz 1972) können die besagten Aufwendungen nicht anerkannt werden, weil es sich hiebei wohl durchwegs um Versicherungsunternehmen handeln dürfte, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben und denen auch keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Österreich erteilt wurde. Für Grenzgänger diesbezüglich eine Ausnahmeregelung zu treffen, würde eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen.

.//.

- 3 -

Zu g):

Durch die am 12. Juli d.J. vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1975 die Altersgrenze, bis zu deren Erreichen es für den Anspruch auf Familienbeihilfe bedeutungslos ist, ob und in welcher Höhe das Kind eigene Einkünfte bezieht (§ 5 Abs. 1 leg.cit.), vom vollendeten 15. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr hinaufgesetzt. Damit hat die Bestimmung, daß bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis- wobei unter "gesetzlich anerkannt" nur ein Lehrverhältnis zu verstehen ist, das nach innerstaatlichen Rechtsnormen geregelt ist (Verwaltungsgerichtshof vom 17. Oktober 1969, Zl. 697/69) - außer Betracht bleiben, für die Zukunft wesentlich an Bedeutung verloren. Es scheint mir daher nicht zweckmäßig, diese Begünstigungsbestimmung jetzt - nach Erhöhung der Altersgrenze - durch eine Änderung des § 5 Abs.1 lit.b leg.cit. auch noch auf andere Lehrverhältnisse auszudehnen.

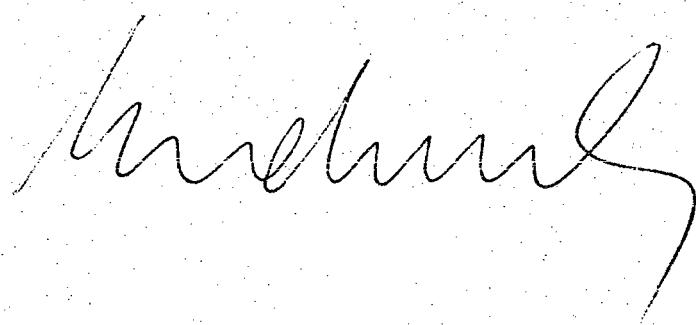
Zu h):

Hinsichtlich der Eingangsabgabenbegünstigungen für Grenzbewohner darf auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl.Nr. 52/1964, hingewiesen werden, wonach Personen, die in den Grenzonen ihren Wohnsitz haben, die in den Artikeln 4 bis 10 des genannten Abkommens angeführten Waren (Lebensmittel, Arzneimittel, Roh- und Hilfsstoffe) abgabenfrei einführen können.

Zu dem vorgebrachten Anliegen, daß (offenbar andere als die vom genannten Abkommen erfaßte) Waren verzollt werden müssen, auch wenn deren Wert unter DM 7,- liegt, ist zu bemerken, daß gemäß § 180 Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129 i.d.F.d. BGBl.Nr. 78/1968 und 230/1971, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Zollabfertigung von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 10,50 S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen ist. Dies hat zur Folge, daß Waren im Wert von DM 7,- (derzeitiger Umrechnungskurs 7,12 S = S 49,84) bei Anwendung des pauschalisierten Abgaben-

- 4 -

satzes von 20 v.H. (§ 4 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972) eingangsabgabenfrei eingeführt werden können. Zu einer Verzollung (Erhebung von Eingangsabgaben) kann es demnach nur insoweit kommen, als infolge von Kursschwankungen der umgerechnete Warenwert über öS 52,50 liegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mehlisch".